

1 Gegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Vertragsgrundlagen (AVG) gelten für die Zurverfügungstellung von Faserpaaren (Dark Fiber) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB durch die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Weiteren als „swt“ bezeichnet). Die swt erbringen im Rahmen der Überlassung von Dark Fiber keine Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Kund:innen haben sicherzustellen, dass die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Telekommunikationsnetzen erfüllt sind.
- 1.2 Diese AVG gelten auch für Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Störungen, sowie im Rahmen der Vertragsanbahnung. Die AVG gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kund:innen wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Kund:innen im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder der Erteilung des Auftrages auf die eigenen AGB Bezug nehmen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die swt ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Verhältnis dieser AVG zu anderen Vorschriften

- 2.1 Vorrangig zu diesen AVG gelten folgende Bedingungen in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - Schriftliche Individualvereinbarungen
 - Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements (SLA) der swt für bestimmte Produkte
- 2.2 Ergänzend zu den unter Ziffer 2.1 genannten Regelungen und diesen AVG gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Angebote der swt erfolgen freibleibend.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch
 - Unterschrift beider Vertragspartner unter den Vertrag oder
 - nach schriftlicher Bestellung der Kund:innen (gleich Angebot) und nachfolgender schriftlicher Annahme der swt durch Auftragsbestätigung oder
 - tatsächliche Leistungserbringung und/oder die Bereitstellungsanzeige der swt.
- 3.3 Die swt können die Annahme des Angebotes ohne die Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und/oder von der Beibringung bestimmter Leistungen (insbesondere Sicherheitsleistungen) und Mitwirkungshandlungen (insbesondere dem Abschluss eines Nutzungsvertrages) abhängig machen.

4 Nutzung von Grundstücken, Nutzungsvertrag

- 4.1 Muss für die Leistung der swt ein Gebäude oder ein Grundstück angeschlossen werden, beginnt die Bereitstellungsfrist nicht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages zu laufen.
- 4.2 Der Vertrag zwischen den swt und den Kund:innen kann von den swt ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Kund:innen auf Verlangen der swt nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks vorlegen oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 4.3 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, haben die Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer

Frist zu kündigen, wenn die swt den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesen gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des unterschriebenen Vertrags annehmen.

- 4.3 Kündigen die swt einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, sind die Kund:innen verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 75 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Den swt bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihnen ein höherer Schaden entstanden ist.

5 Datenschutz, Datenaustausch, Widerspruchsrecht, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

- 5.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.
- 5.2 Der Datenschutzbeauftragte der swt steht den Kund:innen für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.
- 5.3 Die swt verarbeiten personenbezogene Daten der Kund:innen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des BDSG, TDDDG sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO). Die swt behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kund:innen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 5.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kund:innen erfolgt – im Rahmen der zuvor genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumsdienstleister, Wirtschaftsauskunftfeien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.
- 5.5 Die personenbezogenen Daten des Kund:innen werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten der Kund:innen solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der swt an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 5.6 Kund:innen haben gegenüber den swt Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 5.7 Kund:innen können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kund:innen. Kund:innen haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der ihnen betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 5.8 Mit ihrer Unterschrift unter den Auftrag willigen die Kund:innen auch darin ein, dass die swt der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Reutlingen oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt.
- 5.9 Die swt sind bei begründeten Zweifeln an der Bonität der Kund:innen jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in der Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen.

6 Leistung der swt

- 6.1 Die swt stellen den Kund:innen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein oder mehrere Faserpaar(e) entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. dem Vertrag zur Verfügung. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein Auftragsbearbeitungs-/ Abnahmeprotokoll eines oder mehrerer Faserpaare(s) erstellt, das die Faserpaarübergabe zwischen den Vertragspartnern dokumentiert.
- 6.2 Den Kund:innen ist bekannt, dass die Leistungen der swt Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für die Kund:innen können daher von den swt dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Erfüllung der Durchführung der im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung den Kund:innen unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.
- 6.3 Die swt werden den Kund:innen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach den einzelvertraglichen Bestimmungen Ausstiegspunkte in Form von Kabelendeinrichtungen, Muffen oder Kabelschleifen schaffen bzw. bereits vorhandenen Ausstiegspunkte zu Verfügung stellen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten tragen die Kund:innen.
- 6.4 Soweit es sich um eine neu zu verlegende Strecke handelt und dafür Entgelte für die Inanspruchnahme privater oder öffentlicher Verkehrswege und/ oder Grundstücke zu entrichten sind, gehen diese zu Lasten der Kund:innen.
- 6.5 Die Faserpaare enden im Standort an der Kabelendeinrichtung der Kund:innen am fernkabelseitigen Stecker. Der kabelseitige Stecker liegt noch in der Verantwortung der swt. Die Steckerkupplungen liegen in der Verantwortung der Kund:innen. Das Steckerfeld wird im Folgenden als "Übergabepunkt" bezeichnet.
- 6.6 Die Installation des Übergabepunktes erfolgt an geeigneter Stelle in der Wohnung, Betriebsstätte oder im Gebäude der Kund:innen. Das Kabel innerhalb des Gebäudes vom Übergabepunkt zur Bedarfsstelle ist nicht im Leistungsumfang
- enthalten, sondern wird auf Verlangen der Kund:innen gegen zusätzliches Entgelt verlegt.
- 6.7 Das oder die Faserpaar(e) einschließlich Abschlusseinrichtung sind und bleiben Eigentum der swt. Ausschließlich die swt sind berechtigt, alle Arbeiten bis zu den Abschlusseinrichtungen auszuführen. Die swt behalten sich vor, Arbeiten an Dritte zu vergeben. Die Kund:innen dürfen keine Änderungen an den ihnen überlassenen Faserpaaren vornehmen.
- 6.8 Die swt behalten sich vor, die Faserpaare zu unterbrechen oder die Nutzungsdauer zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist. Die swt sind verpflichtet, jede Unterbrechung und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange der Kund:innen zu berücksichtigen. Vorhersehbare Unterbrechungen haben die swt mit angemessener Frist anzukündigen; im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sind die swt verpflichtet, den Kund:innen so zu informieren, dass sie sich auf unvermeidliche Unterbrechungen vorbereiten können. Kurzfristige Unterbrechungen und Beschränkungen berühren die Pflicht der Kund:innen zur Zahlung des laufenden Entgeltes nicht. Bei Unterbrechungen sowie ggf. im Störfall haben die Kund:innen ihre Endanlagen auf Anforderung zu entkoppeln; die swt haben in diesem Fall die Notwendigkeit zu begründen.
- 6.9 Die swt bauen bei Vertragsende mobile Einrichtungen auf eigene Kosten ab. Die swt sind berechtigt, in Grundstücken und/ oder Gebäude verlegte/ installierte Leitungen/ Einrichtungen zu belassen.

7 Termine und Fristen

- 7.1 Termine für die Leistungserbringung der swt sind nur verbindlich, wenn die swt diese schriftlich als verbindlich bestätigt.
- 7.2 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von den swt nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhergesehenen Leistungshindernisse sowie bei höherer Gewalt um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.3 Wird die Leistungserbringung der swt aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der swt liegen, gänzlich unmöglich, so haben die swt dies nicht zu vertreten.
- 7.4 Geraten die swt mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so sind die Kund:innen nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die swt eine von den Kund:innen gesetzte angemessene Frist nicht einhalten.
- 7.5 Sofern im Rahmen der Installation bei den Kund:innen nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

8 Abnahme

- 8.1 Die Kund:innen haben die bereitgestellte Leistung, bereitgestellte wirtschaftlich abtrennbare Leistungsteile, Erweiterungen und Ergänzungen innerhalb von 2 Werktagen abzunehmen. Unwesentliche Abweichungen von vertraglichen Vorgaben berechtigen nicht dazu, die Abnahme zu verweigern.
- 8.2 Das Auftragsbearbeitungs-/ Abnahmeprotokoll dokumentiert, dass die von den swt erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Auf Anforderung der Kund:innen werden die swt ein Abnah-

meprotokoll zur Verfügung stellen. Mit der Unterschrift der Kund:innen gelten die Leistungen der swt als abgenommen.

- 8.3 Unabhängig von Ziffer 8.2 gilt die Leistung der swt als abgenommen, wenn die Abnahme nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die swt von den Kund:innen in Textform verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die swt werden den Kund:innen bei Fristbeginn auf die Bedeutung ihres Verhaltens ausdrücklich hinweisen.

9 Kund:innenpflichten

- 9.1 Sämtliche Kund:innenpflichten sind Hauptleistungspflichten der Kund:innen und bilden die wesentliche Grundlage für die Umsetzung der swt-Leistung.
- 9.2 Soweit für Errichtung und Installation der vertragsgegenständlichen Anlagen erforderlich, haben die Kund:innen das Betreten ihrer Grundstücke und Räumlichkeiten durch swt-Mitarbeiter oder deren Beauftragten zu dulden; Kund:innen schaffen darüber hinaus jederzeitige Zugangsmöglichkeit.
- 9.3 Kund:innen stellen für die Errichtung und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen den swt unentgeltlich und rechtzeitig eigene, ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege - wie bspw. Kabel innerhalb des Gebäudes vom Übergabepunkt zur Bedarfsstelle - sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung, und halten diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand.
- 9.4 Sofern Kund:innen nicht Eigentümer sind, besorgen diese Kund:innen die notwendige Zustimmung der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.
- 9.5 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass auf das Netz der swt keine störenden oder schädlichen Einflüsse einwirken. Darüber hinaus sind die Kund:innen verpflichtet, das Netz der swt vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Kund:innen sind verpflichtet, für die Nutzung eines Faserpaares den von den swt bereitgestellten kabelseitigen Stecker zu verwenden. Kund:innen dürfen den kabelseitigen Stecker eines Faserpaares nicht missbräuchlich nutzen.
- 9.6 Kund:innen haben Schäden und Mängel an den swt-Einrichtungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich den swt anzuzeigen.
- 9.7 Die Kundinnen sichern zu, die ihnen zur Verfügung gestellten Faserpaare nicht an Dritte zur ständigen oder vorübergehenden Alleinnutzung zu überlassen.
- 9.8 Es obliegt den Kund:innen, Sicherheitsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen, die swt haftet insofern nicht.
- 9.9 Kund:innen sind verpflichtet den Mitarbeitern bzw. Erfüllungshelfern der swt jederzeit Zutritt (365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich) zu den von den swt installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Installation, Wartung, Entstörung oder Demontage der Anlage erforderlich ist.
- 9.10 Die Kund:innen werden die Leistung der swt nicht missbräuchlich nutzen. Zudem werden die Kund:innen keine Veränderung vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist. Kund:innen sind verpflichtet, weiterhin keine Änderungen an der Leistung der

swt durchzuführen. Kund:innen sind ferner verpflichtet, keine Einrichtung zu benutzen oder Anwendung auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des swt-Netzes führen können.

- 9.11 Die Kund:innen sind für sämtliche Beschädigungen und für den Verlust der technischen Anlage verantwortlich, soweit diese im Risiko- und Verantwortungsbereich der Kund:innen entstehen. Die Kund:innen haben den durch entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass die swt die Beschädigung/den Verlust zu vertreten haben.
- 9.12 Für den Inhalt, der über die von den swt zur Verfügung gestellten Lichtwellenleiter verbreiteten Informationen, sind die Kund:innen verantwortlich und haftbar. Kund:innen sind insbesondere nicht berechtigt, beleidigende, verleumderische, sitten- oder gesetzwidrige Inhalte über die von den swt bereitgestellten Lichtwellenleiter zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, auch nicht indem die Kund:innen eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink auf solche Inhalte für Dritte eröffnet.
- 9.13 Die Kund:innen dürfen nur zugelassene Übertragungstechnik und Endeinrichtungen an den Übergabepunkt der Lichtwellenleiter anschließen. Der Zugang der swt (oder einer beauftragten Firma) zu den Kundenlokationen ist zu gewährleisten, um den zugesicherten Bereitstellungstermin einhalten zu können. Eventuelle Genehmigungen (z. B. für die Kabelverlegung innerhalb der Gebäude) haben die Kund:innen sicherzustellen.
- 9.14 Kund:innen sind alleine für die entsprechende Einhaltung der Nutzungs- und Mitwirkungspflichten aus dieser Ziffer 9 durch Dritte verantwortlich. Hierunter fallen nicht nur Verrichtungs- und Erfüllungshelfern, sondern auch Dritte, die sich im Risiko- und Verantwortungsbereich der Kund:innen bewegen.
- 9.15 Die Kund:innen stellen die swt von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren können.
- 9.16 Wird die Erbringung der Leistung ganz oder zu wesentlichen Teilen durch Umstände, die die Kund:innen zu vertreten haben, verhindert, haben die Kund:innen den swt die entstandenen zurechenbaren Kosten zuzüglich dreier Monatsentgelte zu erstatten. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10 Gewährleistung

- 10.1 Soweit im Falle einer Leistungsstörung die Regelungen der Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Pönalen und Gutschriften Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gilt Nachstehendes.
- 10.2 Die swt erbringen die Leistung im Rahmen der Individualvereinbarung, der Leistungsbeschreibung und Service Level Agreements, sowie dieser Allgemeinen Vertragsgrundlagen inklusive deren besonderen Bedingungen.
- 10.3 Kund:innen haben bei Übergabe/Abnahme die erbrachte Leistung der swt unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel hin zu untersuchen. Die Kund:innen haben offensichtliche Mängel unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Lieferung der swt, anzuzeigen.
- 10.4 Nicht offensichtliche Mängel haben die Kund:innen unverzüglich nach bekannt werden anzuzeigen.

- 10.5 Die Mängelanzeige hat in Textform unter genauer Angabe des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung zu erfolgen.
- 10.6 Die Mängelanzeigefristen stellen Ausschlussfristen dar; wird die Anzeige nicht rechtzeitig getätigt, so werden die Kund:innen mit etwaigen Ansprüchen daraus nicht mehr gehört.
- 10.7 Ist eine von den swt gelieferte Leistung mangelhaft, so behalten sich die swt vor, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Sollte die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so können die Kund:innen wahlweise für die Dauer der Schlechtleistung entsprechende Herabsetzung des Zahlungs-/Mietentgeltes oder eine Gutschrift entsprechend den Regelungen des jeweiligen Service-Level-Agreements der einzelnen Leistung verlangen.
- 10.8 Sofern die Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, steht den Kund:innen das Weiteren das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweils mangelhaften Leistung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.9 Kund:innen haben die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die swt verpflichtet sind. Stellt sich während einer von den Kund:innen gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so tragen die Kund:innen auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls sie bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätten erkennen können.

11 Entstörung

- 11.1 Soweit die Regelungen des Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Pönalen und Gutschriften Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor.
- 11.2 Eine Netzstörung oder sonstige Leistungsstörung hat der Kunde der swt unverzüglich zu melden. Störungsmeldungen werden täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr telefonisch angenommen. Die Reaktionszeit auf eingehende Störungsmeldungen beträgt 2 Stunden.
- 11.3 Kann eine Störung nicht eindeutig lokalisiert oder ursächlich bestimmt werden, erfolgt die Störungsbeseitigung schnellstmöglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Störung wird innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt, dass das betroffene Faserpaar (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.
- 11.4 Nach Behebung der Störung informieren die swt die Kund:innen über die Funktionsfähigkeit des Faserpaares.

11 Zahlung, Abrechnung und Einwendungen

- 12.1 Die swt stellen den Kund:innen Rechnungen über die zu zahlenden Entgelte.
- 12.2 Monatlich berechnete Entgelte stellen die swt jeweils zum Ende eines Monats nachträglich in Rechnung. Die Zahlungspflicht der Kund:innen beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des oder der Faserpaare(s). Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

- 12.3 Einmalbeträge sind jeweils zum Vertragsbeginn zahlbar.
- 12.4 Alle übrigen Entgelte werden den Kund:innen nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
- 12.5 Die swt räumen den Kund:innen ein Zahlungsziel von 14 Tagen ein.
- 12.6 Einmalbeträge sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.
- 12.7 Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen erbracht, rechnen die swt den tatsächlichen entstandenen Aufwand für Material und Personal ab.
- 12.8 Alle Entgelte erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- 12.9 Einwendungen gegen Rechnungen der swt berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung. Beanstandeten Kund:innen eine Abrechnung, so muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber den swt in Textform erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die swt werden den Kund:innen in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Kund:innen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit den swt die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Gegen Ansprüche der swt können die Kund:innen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 13.2 Den Kund:innen stehen Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu.

14 Abtretung

- 14.1 Die swt können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte übertragen. Die swt werden die Kund:innen darüber informieren. Die Kund:innen sind in diesem Fall zur Kündigung des Vertrages nicht berechtigt.
- 14.2 Kund:innen können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der swt auf Dritte übertragen.

15 Verzug der Kund:innen

- 15.1 Im Verzugsfall sind die swt berechtigt, für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen.
- 15.2 Die swt sind des Weiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mehrkosten pauschal mit 0,90 € zu berechnen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 15.3 Die swt behalten sich bei wiederholtem Zahlungsverzug von Kund:innen Vorauszahlungen oder das Verlangen von Sicherheitsleistungen vor oder die Leistung nach Maßgabe dieser AVG zu Sperrern oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behalten sich die swt ausdrücklich vor.

16 Sperrung des Anschlusses

- 16.1 Die swt sind berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch die Kund:innen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung),
- sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
 - wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der swt in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kund:innen diese Entgeltforderung beanstanden werden.
 - wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote im Sinne des TKG durch die Kund:innen trotz Abmahnung mit kurzfristiger Fristsetzung durch die swt vorliegen.
- 16.2 Die Kund:innen sind auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 16.3 Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

17 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1 Die Vertragslaufzeit wird einzelvertraglich festgelegt. Soweit einzelvertraglich nichts bestimmt ist, beträgt die Vertragslaufzeit 24 Monate.
- 17.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende kündbar.
- 17.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 17.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für beide Vertragspartner aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund für swt gilt insbesondere, wenn Kund:innen
- die Dienstleistungen der swt missbräuchlich verwenden,
 - ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit aufgeben oder einen Insolvenzantrag stellen oder über das Vermögen der Kund:innen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden,
 - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug sind,
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der monatlich wiederkehrenden Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen sind, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,
 - dem Verlangen der swt nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommen,
 - auf Antrag der swt nicht innerhalb eines Monats einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vom dinglich Berechtigten nach Ziffer 4 vorlegen oder der Nutzungsvertrag vom dinglich Berechtigten gekündigt wird,
 - sich erheblich vertragswidrig verhalten. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder betrügerische Handlungen.
- 17.5 Kündigen die Kund:innen das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, bzw. verhindern Kund:innen die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass die swt den

Vertrag kündigen, so haben die Kund:innen die swt die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. Die swt sind alternativ berechtigt, von den Kund:innen eine Schadenspauschale in Höhe von 75 % des vereinbarten Entgeltes der Mindestlaufzeit zu verlangen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der swt bleiben unberührt.

- 17.6 Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die swt können die swt einen sofort fälligen, pauschalen Schadensersatz von 75 % des Entgeltes verlangen, welches bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen, ordentlichen Vertragsbeendigung durch die Kund:innen zu zahlen wäre. Den Kund:innen bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens sowie den swt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

18 Haftung

- 18.1 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die nachfolgenden Haftungsregelungen der swt auch für die Haftung der swt für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- 18.2 Nachfolgende Haftungsbeschränkungen gelten auch entsprechend für direkte Ansprüche der Kund:innen gegenüber gesetzlichen Vertretern, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der swt.
- 18.3 Für Personenschäden haftet swt unbeschränkt.
- 18.4 Für sonstige Schäden haftet die swt, wenn der Schaden von den swt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 18.5 Die swt haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:innen regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen („Kardinalpflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 € pro Haftungsfall und 100.000 € pro Kalenderjahr.
- 18.6 Die swt haften im Falle des Nichteinhaltens von ausdrücklich schriftlich vereinbarten und übernommenen Garantieverpflichtungen dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach nur in dem Maße, wie in der Garantie übernommen.
- 18.7 Den swt ist stets der Einwand des Mitverschuldens eröffnet.
- 18.8 Begründet die Haftung der swt gleichzeitig auch Ansprüche der Kund:innen gegen die swt nach den Service Level Agreement, werden die dortigen Gutschriften und Pönalen auf die Haftungssumme angerechnet.
- 18.9 Im Übrigen ist die Haftung der swt ausgeschlossen.
- 18.10 Kund:innen haften den swt für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- 18.11 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

19 Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Die AVG und Leistungsbeschreibungen gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung; die swt sind berechtigt, die AVG mit angemessener Ankündi-

gungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden den Kund:innen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden den Kund:innen in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist 6 Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Die Kund:innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil der Kund:innen, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem den Kund:innen die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

- 19.2 Kein Vertragspartner verletzt insoweit seine Verpflichtungen (ausgenommen stets Zahlungsverpflichtungen), als dieser Vertragspartner durch Umstände höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und Witterungsbedingungen an der Leistungserbringung gehindert oder wesentlich beeinträchtigt wird.
- 19.3 Abweichungen von diesen AVG oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.4 Erfüllungsort für die Leistung der swt und die Zahlungspflicht der Kund:innen und Gerichtsstand ist Tübingen.
- 19.5 Kommt es zwischen den Kund:innen und den swt darüber zum Streit, ob die swt eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt haben, können die Kund:innen bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de. An anderen, freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nimmt swt nicht teil.
- 19.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsgrundlagen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn, nach technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten der Bestimmung möglichst nahe kommt.